

Neues im Jahr 2021

Wichtige Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht

1. Aktives Wahlrecht Betriebsratswahlen

Ab sofort sind ArbeitnehmerInnen ab 16 Jahren bei Betriebsratswahlen wahlberechtigt (§ 52 ArbVG).

2. Änderung der Kündigungsfristen bei ArbeiterInnen

Die Angleichung der Kündigungsfrist der ArbeiterInnen an die der Angestellten wurde bereits 2017 beschlossen. Das Inkrafttreten wurde vor Kurzem verschoben. Somit gelten die neuen Kündigungsfristen für **Kündigungen, die ab dem 1.7.2021 ausgesprochen werden**.

✓ Kündigungsfrist bei Arbeitgeberkündigung:

Dienstzeit	Kündigungsfrist
bis 2 Jahre	6 Wochen
ab 2 Jahren	2 Monate
ab 5 Jahren	3 Monate
ab 15 Jahren	4 Monate
ab 25 Jahren	5 Monate

Die Kündigung ist jeweils zum Ende des Kalendervierteljahres möglich. Es ist jedoch möglich, als Kündigungstermin den Fünfzehnten oder Monatsletzten zu vereinbaren.

✓ Kündigungsfrist bei Arbeitnehmerkündigung:

ArbeitnehmerInnen können ihr Arbeitsverhältnis jeweils zum Monatsletzten mit einer Frist von **einem Monat** kündigen.

Diese Frist kann mittels Vereinbarung auf bis zu sechs Monate verlängert werden, wobei sie nicht länger sein darf als die Frist bei Arbeitgeberkündigung.

✓ Ausnahmen: In Branchen, in denen Saisonbetriebe überwiegen, kann der KV Abweichendes vorsehen.

✓ Rechtsgrundlage: § 1159 ABGB

3. Sonderfreistellung Covid-19 für Schwangere

✓ Schwangere Arbeitnehmerinnen, die bei der Arbeit physischen Kontakt mit anderen Personen haben, haben Anspruch auf bezahlte Dienstfreistellung

✓ Gilt ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche

✓ Dies gilt nicht, sofern die Arbeitsbedingungen angepasst werden (zB Mindestabstand, Home-Office)

✓ Gilt vorläufig bis 31.3.2021 (bzw darüber hinaus für bestehende Freistellungen)

✓ ArbeitgeberInnen erhalten das fortgezahlte Entgelt bis zur Höchstbeitragsgrundlage sowie Steuern, Abgaben und SV-Beiträge ersetzt

✓ Rechtsgrundlage: § 3a MSchG

4. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz

Aufgrund der schrittweisen Anpassung der Arbeitszeiten im KA-AZG treten ab 2021 folgende Grenzen in Kraft:

✓ Dauer eines verlängerten Dienstes von ÄrztInnen und ApothekerInnen in Anstaltsapotheken ab 1.1.2021: max 25 Stunden

✓ Durchschnittliche Wochenarbeitszeit von ÄrztInnen innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen ab 1.7.2021: 48 Stunden

5. Begriffsänderung Lehrlinge

Der Begriff der Lehrlingsentschädigung wurde durch den Begriff „Lehrlingseinkommen“ ersetzt (§§ 26 ff ArbVG).

6. Aktuelle Werte

- ✓ Geringfügigkeitsgrenze: € 475,86 monatlich
- ✓ Höchstbeitragsgrundlage: € 5.550,00 monatlich
€ 185,00 täglich
- ✓ Grenze für Wirksamkeit der Konkurrenzklausel:

Vereinbarungen nach dem 16.03.2006 (Angestellte) bzw. 17.03.2006 (Arbeiter)
und vor dem 29.12.2015 (Betrag inkl. aliquoter Sonderzahlungen):

€ 3.145,00 monatlich

Vereinbarungen ab dem 29.12.2015 (exkl. aliquoter Sonderzahlungen):

€ 3.700,00 monatlich

- ✓ Ausgleichstaxe für jeden begünstigten Behinderten, der zu beschäftigen wäre:

Arbeitgeber mit 25 bis 99 Arbeitnehmern € 271,00 monatlich

Arbeitgeber mit 100 bis 399 Arbeitnehmern € 381,00 monatlich

Arbeitgeber mit 400 oder mehr Arbeitnehmern € 404,00 monatlich

- ✓ Ausgleichszulage 2021 („Mindestpension“):

Alleinstehende € 1.000,48 monatlich

Ehepaare/eingetragene Partnerschaften € 1.578,36 monatlich

Bonus: Richtsatz Alleinstehende mit 30 Beitragsjahren € 1.113,48 monatlich

Bonus: Richtsatz Alleinstehende mit 40 Beitragsjahren € 1.339,99 monatlich

Bonus: Richtsatz Ehepaare/EPG bei 40 Beitragsjahren € 1.808,73 monatlich

Die Einführung des „Frühstarterbonus“ und Abschaffung der beitragsfreien
Frühpension bei 45 Arbeitsjahren tritt erst mit 2022 in Kraft.

7. Steuerliche Änderungen

- ✓ Pendlerpauschale bei Dienstfahrrad:
Künftig gebührt die Pendlerpauschale auch dann, wenn ArbeitgeberInnen ein
Fahrrad oder Elektrofahrrad zur Verfügung stellen (§ 16 Abs. 1 Z 6 lit b EstG).
- ✓ Ausweitung „Jobticket“:
Stellen ArbeitgeberInnen eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für den
öffentlichen Verkehr zur Verfügung, die zumindest am Wohn- oder Arbeitsort
gültig ist, ist diese steuerfrei und es ist kein Sachbezug zu versteuern (§ 26 Z 5
EstG). Dies gilt für Tickets, die ab dem 1.7.2021 gekauft werden.